

Heidelberg, 20.05.2018

Unterstützung des Positionspapiers des AstA der Universität Augsburg zur Novellierung des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Staatlichen Bayerischen Polizei vom 13.05.2018 und gegen ähnliche Entwicklungen in allen deutschen Bundesländern sowie im deutschsprachigen Raum

GeoDACH, die Vertretung Deutschsprachiger Geographiestudierender, stellt sich entschieden gegen die Novellierung des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz, kurz: PAG) und alle zukünftig ähnelnden Gesetzentwürfe in den deutschen Bundesländern sowie im deutschsprachigen Raum.

Begründung:

GeoDACH, die Vertretung Deutschsprachiger Geographiestudierender positioniert sich klar zu folgenden kritischen Punkten:

- Herabsetzung der polizeilichen Eingriffsschwelle (PAG-E Art. 33-47). Hier wird ein hohes Risiko von falschen Prognosen und eine Tangierung des schutzwürdigen Kernbereichs privater Lebensgestaltung befürchtet.
- Ausweitung der polizeilichen Befugnisse im Bereich der Telekommunikation (PAG-E Art. 35, 42, 45). Diese Eingriffsrechte bei drohender Gefahr werden als eine Bedrohung der Privatsphäre gesehen und müssen als Schritt in Richtung Überwachung durch den Staat verstanden werden.
- Einsicht und Veränderung von Daten in sog. räumlich getrennten Speichermedien (bspw. Cloud-Speicher) (PAG-E Art. 22). Jegliche Eingriffe in persönliche Daten sowie deren Veränderung stellen eine Verletzung der Privatsphäre dar.
- Funkzellenabfrage (PAG-E Art. 44) → Die vorsorgliche Überwachung von Telefonanschlüssen und -gesprächen ohne Anzeichen einer Straftat birgt erhebliche Risiken der Rechtsstaatlichkeit und Freiheit.
- Verdeckte Ermittler (PAG-E Art. 37, 38) → V-Personen ähnliche Zustände sind bisweilen ein gängiges Mittel des Verfassungsschutzes. Dieses Zugeständnis wird zusätzlich noch um den Einsatz von Vertrauenspersonen erweitert. Dieser Entwurf erinnert an Observationstechniken, die einem totalen Überwachungsstaat gleich sind.
- Lockerung des Schutzes von Berufsgeheimnisträgern (PAG-E Art. 49) → Das geschützte Vertrauensverhältnis ist unantastbar, während der bzw. die Berufsgeheimnisträger bzw. -trägerin von Datenerhebungen betroffen sein darf. Dazu zählen offene Bild- und Tonaufnahmen (Art.



VERTRETUNG
DEUTSCHSPRÄCHIGER
GEOGRAPHIESTUDIERENDER
WWW.GEODACH.ORG

GeoDACH e.V.
Geographisches Institut der Universität Bonn
Meckenheimer Allee 166
53115 Bonn

49 Abs. 1 Satz 1), Postsicherstellung (Art. 49 Abs. 1 Satz 2), längerfristige Observation, sowie die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen (des nichtöffentlich gesprochenen Wortes) (Art. 49 Abs. 1 Satz 3), Eingriffe in den Telekommunikationsbereich (Art. 49 Abs. 1 Satz 4) und verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme (Art. 49 Abs. 1 Satz 5). Nach §53 Abs. 1 Satz 5 StPO sind Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken sowie der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten mitwirken oder mitgewirkt haben zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Die oben genannten Maßnahmen können jedoch mit der Novellierung ebenfalls gegen die genannten Berufsheimnisträger gerichtet werden. Dies betrifft Journalisten, vor allem aber auch Forscherinnen und Forscher an bayerischen Universitäten und deren Forschungsfreiheit. Durch §53 Abs. 1 Satz 3a StPO tangierte Studentenwerke würde durch deren Tätigkeit als Beratungsstelle für psychische, persönliche und studienbezogene Probleme ebenfalls betroffen sein.